

Presseinfo Juli 2024 – 1

Vermeidung von Nachzahlungszinsen mit freiwilligen Steuerzahlungen

Die verlängerte Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 läuft am 31.07.2024 auch für diejenigen ab, die einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein mit der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung 2022 beauftragt haben. Für den Veranlagungszeitraum 2023 läuft die reguläre Frist für diejenigen, die ihre Einkommensteuererklärung ohne steuerliche Beratung einreichen, am 02.09.2024 ab. Steuerlich Beratene haben für den Veranlagungszeitraum 2023 noch bis zum 02.06.2025 Zeit. „Wird die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht, können Verspätungszuschläge und Zinsen auf Steuernachzahlungen anfallen“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL). Der so genannte Zinslauf für den Veranlagungszeitraum 2022 beginnt schon am 01.09.2024 und damit nur einem Monat nach Ablauf der Abgabefrist. „Das heißt, selbst wenn die Steuererklärung gerade noch fristgerecht eingereicht wird, kommt es regelmäßig zur Verzinsung, wenn die Bearbeitung der Steuererklärung länger dauert, weil Belege nachgefordert werden“, erklärt Nöll. Hinsichtlich der Verzinsung von Steuernachzahlungen gibt es jedoch eine gesetzliche Regelung, mit der die Zinsen ganz eingespart oder zumindest reduziert werden können. Nöll rät: „Es kann sinnvoll sein, die prognostizierte Steuernachzahlung unter Angabe der Steuernummer und Verwendungszweck „Einkommensteuer 2022“ bis zum Verzinsungsbeginn an das Finanzamt zu überweisen.“ Im zeitlichen Zusammenhang zur Einreichung der Einkommensteuererklärung muss dem Finanzamt mitgeteilt werden – per Brief, Elster oder telefonisch – dass die eigenen Berechnungen eine entsprechende Nachzahlung ergeben und man diese Zahlung bereits vor der Festsetzung freiwillig leisten möchte. Nimmt das Finanzamt die freiwillige Zahlung an, muss auf die Nachzahlungszinsen verzichtet werden. Die Verzinsung für den Veranlagungszeitraum 2023 beginnt erst am 01.07.2025. Der Zinssatz beträgt aktuell 0,15 % pro Monat und wird für volle Monate festgesetzt.